



Antwort zur Anfrage Nr. 0842/2018 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Rückführung von Geflüchteten in Unterkünfte (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Geflüchtete sind seit 2016 aus Flüchtlingsunterkünften in eigene Wohnungen gezogen?**

Vom 01.01.2016 bis 31.04.2018 sind insgesamt 975 Personen aus Gemeinschaftsunterkünften in eigene Wohnungen umgezogen.

**2. Wie viele Geflüchtete wurden seit 2016 von eigenen Wohnungen wieder in Flüchtlingsunterkünfte zurückgeführt?**

Es wurden keine Personen aus Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünfte zurückgeführt. Es gab jedoch Einzelfälle, die wegen einer drohenden Obdachlosigkeit wieder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden mussten.

**3. Welche Gründe führen zu einer Rückführung aus eigenen Wohnungen und wer veranlasst eine solche Rückführung?**

Wie bereits unter 2. ausgeführt, kommt es zu keinen Rückführungen. Erneute Unterbringungen können in Einzelfällen bei dem Verlust der Wohnung z. B. infolge von Eigenbedarfskündigungen oder in der Folge der Umstellung des Leistungsanspruchs auf § 1a AsylbLG notwendig werden. Dies sind bspw. Personen, die nicht mitwirken, ausreisepflichtig sind oder eine Anerkennung in einem anderen europäischen Land haben. Sie erhalten einen reduzierten Leistungsanspruch und sind in der Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen.

**4. Kann eine Rückführung gegen den Willen der Bewohner\*In einer entsprechenden Wohnung durchgeführt werden?**

Nein. Es kann und wird bei den unter 3. genannten Fallkonstellationen lediglich das Angebot einer erneuten Unterbringung unterbreitet um eine drohende Obdachlosigkeit abzuwenden.

**Wenn ja: Wie oft war dies seit 2016 der Fall?**

Die Fälle werden wegen der sehr geringen Anzahl nicht gesondert erfasst. Wissentlich war in der jüngeren Vergangenheit, neben wenigen Einzelpersonen eine Familie von einer Wohnungskündigung betroffen. Zu einer Unterbringung von Fällen nach § 1a AsylbLG kam es bislang nicht.

**5. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, Rückführungen aus eigenen Wohnungen zu vermeiden und welche Maßnahmen wurden getroffen, damit solche Rückführungen in Zukunft vermieden werden können?**

In Fällen einer Wohnungskündigung wird, wenn die Fälle rechtzeitig bekannt werden, versucht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Personen in eine andere Wohnung zu vermitteln. In den Fällen nach § 1a AsylbLG sind keine Maßnahmen gegen eine erneute Unterbringung vorgesehen.

Mainz, 08.05.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter



